

168. Quartierplan. Am 10. Oktober 1973 ersuchte der Stadtrat Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 2208 vom 10. Juli 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 453, Quartier Mittelleimbach. Dieser Beschluss wurde am 7. August 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei des Kantons Zürich vom 12. September 1973 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Norden, Westen und Süden durch die Freihaltezone sowie im Osten durch die Soodstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Stadt Zürich wie auch innerhalb der Bauzone gemäss geltendem Zonenplan.

Als Grundlage für die Bearbeitung des Quartierplans diene der schon früher im Auftrag des Bauamtes II aufgestellte Richtplan für eine Gesamtüberbauung. Der Durchgangsverkehr, der bisher durch das alte Dorf Mittelleimbach führte, wird über eine neue Umfahrungsstrasse geleitet, die im öffentlichen Verfahren erstellt wird. Von der bisherigen Leimbachstrasse (neu Quartierstrasse L) wird je ein Teilstück südlich und nördlich des alten Dorfkerns aufgehoben. Das verbleibende Teilstück sowie die bereits heute bestehende Grossackerstrasse bzw. die Quartierstrasse V werden verbreitert und über die neu vorgesehene Quartierstrasse B im Norden und Süden an die Umfahrungsstrasse angeschlossen. Der südliche Kehrplatz der Strasse L wird durch einen Fussweg mit der Strasse B und mit der Bushaltestelle an der Umfahrungsstrasse verbunden. Der nordöstliche Teil des Quartierplangebiets wird durch die von der Umfahrungsstrasse abzweigende Quartierstrasse D mit Fusswegverbindung zur Soodstrasse erschlossen.

Die mit 20 m an der Quartierstrasse B mit je 18 m an der Grossackerstrasse sowie an den Quartierstrassen D, L und V festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Südosten von der Umfahrungsstrasse abzweigende Quartierstrasse C sowie die von der Grossackerstrasse ausgehenden kurzen Stichstrassen I—IV sollen eventuell noch abgeändert und der künftigen Ueberbauung angepasst werden können; sie wurden deshalb nicht mit Baulinien versehen. Die im Quartierplan für die Umfahrungsstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. den entsprechenden RRB Nr. 1869/1968). Die vom Regierungsrat mit Beschlüssen Nrn. 1960/1928 und 1869/1968 an der Leimbachstrasse genehmigten Baulinien werden aufgehoben und die dabei an der Umfahrungsstrasse entstehenden Baulinienlücken gleichzeitig geschlossen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 14,2 % bei der Grossackerstrasse, von 13 % bei der Quartierstrasse D,

von 12,1 % bei der Quartierstrasse B, von 9,06 % bei der Quartierstrasse V, von 4 % bei der Quartierstrasse L und von 18 % beim Fussweg zwischen Quartierstrasse D und Soodstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Stadtrat von Zürich wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss Nr. 2208 des Stadtrates von Zürich vom 11. Juli 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 453, Quartier Mittelleimbach mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen, Aufhebung der mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 1960/1928 und 1869/1968 an der Leimbachstrasse genehmigten Baulinien sowie Schliessung der dabei an der Umfahrungsstrasse entstehenden Baulinielücken, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.